

Über den Sozialschutz der ledigen Mütter und ihrer Kinder

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Oktober 1951 stellt jede Form von Rauschgiftkonsum unter Strafe von Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Buße bis zu 30 000 Franken. Das Strafrecht ist aber kaum geeignet, Drogenkranken zu helfen, sie zur Vernunft zu bringen. Der Süchtige gehört in ärztliche Behandlung und nicht vor den Richter. Die Strafe löst die Probleme der Drogenkranken nicht. Was also erreichen wir schon mit Strafen? Strafe schlägt Türen zu, verbaut dem jungen Menschen weitgehend die Zukunft, denn Straffällige sind in unserer Gesellschaft verdächtig und abgestempelt. Der Jugendliche, der Haschisch raucht, muß damit rechnen, daß er von der Schule oder der Lehrstelle gewiesen wird. Eine derartige Maßnahme kann gerade in den entscheidenden Ausbildungsjahren verhängnisvolle Folgen haben. Aber schon die Strafanordnung wirkt sich ungünstig auf Rauschgiftkranke aus, ruft der Angst vor dem Entdecktwerden, treibt den Süchtigen erst recht in den Untergrund und in die soziale Isolation.

Nicht umsonst ist gerade in letzter Zeit vermehrt der Ruf nach einer Korrektur des erwähnten Art. 19 des Betäubungsmittelgesetzes laut geworden: Der gewöhnliche Rauschgiftkonsument soll straffrei bleiben, der gewerbsmäßige Drogenhändler, der auf Kosten der Gesundheit anderer Geschäfte macht, aber nach wie vor hart bestraft werden. Drogenabhängige Menschen brauchen Hilfe, einen Ort, wo sie sich ohne Angst vor Strafverfolgung hinwenden können, und sie brauchen speziell eingerichtete Behandlungszentren.

Das Problem des Strafvollzugs

Noch etwas liegt auch bei uns im argen, nämlich der Strafvollzug. Jugendliche gehören nun einmal nicht in Strafanstalten, wie das hin und wieder noch immer vorkommt, auch wenn es sich um Schwierige, um chronische Ausreißer handelt, aber sie sollen auch nicht einfach in Psychiatrische Kliniken eingewiesen werden. In der Strafanstalt wird nicht nur die Trotzhaltung verstärkt, es entstehen zudem Inhaftierungsschäden im jungen Menschen, die nicht wieder gutzumachen sind. So müßte auch hier ein neuer Typ von Anstalt konzipiert werden: geschlossene Beobachtungsstationen und Heime mit psychiatrischen Diensten, wo man die Jungen in aller Ruhe mit ihren Problemen konfrontieren könnte. Solange solche Einrichtungen fehlen, werden trotz des guten Willens der Jugendanwälte unbefriedigende Lösungen nicht zu vermeiden sein.

AZ/Probleme von heute, 26. 9. 1970

Über den Sozialschutz der ledigen Mütter und ihrer Kinder

Entschließung (70) 15 des Ministerkomitees des Europarates

angenommen durch die Delegierten der Minister am 15. Mai 1970; über den Sozialschutz der ledigen Mütter und ihrer Kinder

Das Ministerkomitee des Europarates:

Das Arbeitsprogramm des Europarates für zwischenstaatliche Vorkehren in Erwägung ziehend;

Im Blick auf die Schlußfolgerungen des Berichtes der mit einer Studie über den sozialen und rechtlichen Schutz der ledigen Mütter und ihrer Kinder beauftragten Experten;

Erwägend den Paragraphen 17 von Teil I, ausgeführt durch den Artikel 17 von Teil II der Europäischen Sozialcharta, die die Rechte von Mutter und Kind auf einen angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Schutz, unabhängig von der Art der Mutterschaft und der familiären Beziehungen bestätigt;

Überzeugt, daß die Gesundheit, die harmonische Entwicklung und die Zukunft jedes Kindes von der Möglichkeit seiner Mutter, ihm die nötige Nestwärme zu bieten, und von der durch die Gesellschaft geschaffenen sozialen und psychologischen Lage abhängen;

Betonend, daß zur Vermeidung jeglicher Absonderung die angemessenen sozialen Vorkehrungen nicht ausschließlich auf die ledigen Mütter und ihre Kinder ausgerichtet werden sollten;

Immerhin meinend, daß angemessene soziale und medizinische Vorkehrungen gegenüber alleinstehenden werdenden Müttern dazu beitragen, die Schwangerschaftsunfälle, die Totgeburten und die Säuglingssterblichkeit, die bei jenen besonders häufig sind, zu vermindern;

Meinend, daß die ledigen Mütter, die gleichzeitig berufliche Aufgaben und familiäre Pflichten erfüllen müssen, ein erhöhtes Bedürfnis haben nach den Leistungen und Einrichtungen, die für alle Mütter vorgesehen sind,

Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

I. die Hilfe und Unterstützung für ledige Mütter vor und nach der Geburt ihrer Kinder in folgender Weise zu fördern und auszubauen:

1. diesen Frauen alle Auskünfte geben, deren sie bedürfen, sie in den von ihnen zu unternehmenden Schritten beraten und sie mit den entsprechenden sozialen und medizinischen Diensten in Verbindung bringen;

2. der künftigen Mutter eine medizinische Überwachung gewährleisten, die nötigenfalls mit den im folgenden beschriebenen sozialen Vorkehrungen zu verbinden ist;

3. besonders dafür besorgt sein, daß die künftige Mutter eine individuelle psychologische und soziale Hilfe genießen kann, um: a) sie dazu zu bringen, daß sie die Geburt und ihre künftige Mutterrolle annimmt; b) ihr die nötige Sicherheit bieten, indem man mit ihr einen Zukunftsplan aufstellt, der sich unter anderm auf ihre Berufstätigkeit, auf den allfälligen Erwerb eines Berufsdiplomes, auf ihre Wohnung und nötigenfalls auf die Unterbringung ihres Kindes erstreckt. Diese individuelle Hilfe sollte man qualifizierten Sozialarbeitern übertragen, die nötigenfalls von Psychologen unterstützt werden. Darüber hinaus wäre es wünschbar, daß diese Hilfe durch ein Team (bestehend vor allem aus Sozialarbeitern, Ärzten, Psychologen, Juristen, Psychiatern usw.) ausgeübt und nötigenfalls auf unbestimmte Dauer fortgesetzt wird;

4. der künftigen Mutter nötigenfalls eine zeitweilige Wohngelegenheit verschaffen, wo man ihre körperliche und geistige Gesundheit – unter gleichzeitiger Respektierung ihres Privatlebens und ihrer persönlichen Unabhängigkeit – überwachen kann;

5. ihr alle nötige Hilfe verschaffen und vor allem – unter Berücksichtigung der geltenden Sozialversicherungs- und Arbeitsgesetzgebung: a) ihr helfen, daß sie ihre Arbeitsstelle behalten kann, sofern sich diese weder für sie selbst noch für

ihr Kind schädlich auswirkt; b) ihr ermöglichen, eine weniger mühsame Tätigkeit auszuüben oder die Arbeit im Interesse ihrer Gesundheit oder derjenigen des Kindes aufzugeben; c) ihr während der Schwangerschaft und nach der Entbindung die Mittel für den Lebensunterhalt sicherstellen;

6. ihr nötigenfalls ermöglichen, kostenlos und unter guten sanitären und psychologischen Bedingungen zu gebären, mit Vorteil in einem Krankenhaus;

7. ihr einen Sozialdienst zur Verfügung stellen, der fähig ist, ihr bei der Regelung der Vaterschaft und bei der Eintreibung der dem Vater auferlegten Unterhaltsbeiträge zu helfen; zum Beispiel könnten aus öffentlichen Mitteln aufgebrauchte finanzielle Vorschüsse das Alimentenwesen sicherer und regelmäßiger gestalten;

8. der Mutter nötigenfalls beistehen, nach der Geburt ihres Kindes eine angemessene Arbeit zu finden: a) entweder, indem man ihr hilft, an die frühere Arbeitsstelle zurückzukehren, b) oder, indem man ihr ermöglicht, sich die nötigen beruflichen Qualifikationen zu erwerben oder die vorher begonnene Ausbildung beziehungsweise die Studien abzuschließen;

9. ihr nötigenfalls helfen, eine ihr und dem Kind angemessene Wohnmöglichkeit zu finden: a) handle es sich darum – besonders für die junge Mutter ohne Erfahrung und Mittel –, zeitweilig in ein Mütterheim aufgenommen zu werden, wo sie sich – unter Respektierung ihres Privatlebens und ihrer persönlichen Unabhängigkeit – auf ihre Mütteraufgabe und die Berufsausübung vorbereiten kann, b) handle es sich darum, eine Privatwohnung zu finden. In dieser Beziehung sollten die verantwortlichen Behörden und Amtsstellen darauf achten, daß sie im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaues auch Wohntypen schaffen, die kleinen Familieneinheiten dienen, ohne daß es dadurch zu einer Absonderung der ledigen Mütter kommt;

10. der alleinstehenden Mutter und ihrem Kind die gleichen Leistungen der Sozialversicherung und die gleichen Familienvergünstigungen gewähren wie den übrigen Familien;

11. darauf achten, daß in genügendem Maße die nötigen Einrichtungen und Dienste geschaffen werden, die der Mutter die Aufnahme außerhäuslicher Erwerbsarbeit ermöglichen, so: a) Krippen und Kindergärten, deren Öffnungszeiten den Bedürfnissen dieser Mütter entsprechen, b) Überwachungs- und Erholungsmöglichkeiten für schulpflichtige Kinder außerhalb der Schulzeit, während der freien Tage und der Schulferien (zum Beispiel Horte, Eßräume, Ferienkolonien usw.), c) Haushalthilfe-, Hauspflege- und Kinderhüttdienste, die vor allem bei Krankheit der Mutter einspringen. Diese Dienste und Einrichtungen sind für alle Familien nützlich; für die alleinstehenden Mütter sind sie noch notwendiger, weil diese in der Regel gezwungen sind, familiäre und berufliche Aufgaben gleichzeitig zu lösen. Die betreffenden Leistungen sollten zu mäßigen Taxen oder nötigenfalls kostenlos gewährt werden;

12. der alleinstehenden Mutter und ihrem Kind zwecks gemeinsamer Ferienverbringung Zutritt zu den Familienferienheimen gewähren.

II. die Wirksamkeit der geschilderten Vorkehren durch folgende Mittel sicherzustellen:

1. die für den Schutz von Mutter und Kind bestimmten sozialen und medizinischen Einrichtungen weitherum bekanntmachen; hiebei könnte die Aufklärung

in den Schulen und die Information der Jugendorganisationen eine wichtige Rolle spielen;

2. werdende Mütter ermuntern, diese Einrichtungen zu beanspruchen, und darüber wachen, daß sie dort freundlich empfangen werden;

3. die Ärzte, die Hebammen und die Vertreter medizinischer Hilfsberufe sowie die Lehrkräfte und die Sozialarbeiter einladen, den alleinstehenden werdenden Müttern diese Einrichtungen bekanntzugeben und deren Beanspruchung zu empfehlen;

4. darauf achten, daß es auf lokaler Ebene für alle Personen und Familien in schwieriger Lage *eine* Dienststelle oder *eine* Person gibt, die fähig ist, diese Hilfebedürftigen zu informieren, und unter allen Hilfsstellen, die zur Lösung der betreffenden Fälle beitragen können, eine wirksame Zusammenarbeit herbeizuführen (Sozialmedizinische Dienste, Sozialversicherungskassen, Arbeitsämter usw.);

5. die Massenmedien (Radio, Fernsehen, Presse) in größtmöglichem Maße ermuntern, sie möchten die öffentliche Meinung für die Probleme der ledigen Mütter und ihrer Kinder sensibilisieren und sich um eine verständnisvollere Haltung der Gesellschaft ihnen gegenüber bemühen, so daß jedes diskriminierende Urteil verschwindet und sie in gleicher Weise akzeptiert werden wie die andern Familien;

6. Forschungsarbeiten anregen und fördern über die Lage der ledigen Mütter und über die Schwierigkeiten, die in der heutigen Gesellschaft damit verbunden sind;

7. in den Schulprogrammen die Vorbereitung auf das Familienleben und Erziehung zur sexuellen Verantwortung beider Geschlechter vorsehen;

8. auf den Gebrauch nichtdiskriminierender Ausdrücke gegenüber den in Frage stehenden Müttern und Kindern dringen.

(Aus dem Französischen ins Deutsche übertragen von Dr. *Walter Rickenbach*, Zürich.) Im Anschluß an diese Resolution machen wir auf die nachstehende Publikation aufmerksam.

Sozialarbeit – Travail Social

Fachblatt des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiten, Doppelnummer 7/8 Juli/August 1970.

Redaktion Charlotte Jean-Richard, Zentralsekretariat SBS, Wabernstraße 38, 3000 Bern.

Wir möchten unsere Leser auf diese Doppelnummer hinweisen, die sich in sehr klarer Weise mit dem Problem der außerehelichen Mutterschaft befaßt. Zur Einleitung schreibt die Redaktorin was folgt:

Das Ministerkomitee des Europarates hat im Februar dieses Jahres eine Reihe von Empfehlungen für Schutzbestimmungen zugunsten lediger Mütter genehmigt, die in den 17 Mitgliedstaaten angewendet werden sollen. Die Empfehlungen basieren auf einer Studie, die im Jahre 1967 im Rahmen des Stipendienprogrammes für soziale Forschung des Europarates durchgeführt wurde und Grundlagenmaterial zusammengetragen hat, das einen wesentlichen Beitrag zur weiteren